

Vorlage 503/2007

Antrag AL/Grüne-Fraktion

Antragsrecht für den Jugendgemeinderat

Der Tübinger Gemeinderat verankert in seiner Geschäftsordnung ein antragsrecht für den Jugendgemeinderat.

Begründung:

Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen sowie dem Oberbürgermeister. Das große Engagement der Jungstadträtinnen und -räte hat immer wieder gezeigt, dass die Jugendlichen sich aktiv am politischen Willensbildungsprozess beteiligen wollen. Bisher müssen jedoch immer entweder die Verwaltung oder eine Fraktion des Gemeinderats die Vorschläge des Jugendgemeinderats übernehmen, um sie als Anträge ins Verfahren einzubringen, da der Jugendgemeinderat lediglich ein Anhörungsrecht hat. Dies ist eine unnötige Hürde. Über den Umfang der Beteiligung des Jugendgemeinderats und dessen Aufgaben entscheidet nämlich der Gemeinderat in freiem Ermessen (siehe Anlage). Andere Städte in Baden-Württemberg haben mit der Einräumung des Antragsrechts für den Jugendgemeinderat bereits gute Erfahrungen gemacht (Böblingen, Brühl, Geislingen, Gengenbach, Mosbach, Weingarten, ...).

Für die Fraktion: Cordula Rutz

Für den Jugendgemeinderat: Caren Niemann

Anlage:

1. Vorschrift neu gefasst durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28.7.2005 (GBl. S. 578) m. W. v. 06.08.2005

§ 41a

Beteiligung von Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde kann Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Sie kann einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.
 - (2) Durch die Geschäftsordnung kann die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten geregelt werden; insbesondere können ein Vorschlagsrecht und ein Anhörungsrecht vorgesehen werden.
2. Die Satzung des Jugendgemeinderats Bruchsal sieht Beispielsweise folgende Formulierung Vor:

§ 14 Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Der Jugendgemeinderat nimmt durch einen seiner gewählten Sprecher an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teil, in denen über die Vorschläge des Jugendgemeinderats beraten und beschlossen wird. Der Sprecher besitzt ein Anhörungsrecht.
- (2) Beschlüsse des Jugendgemeinderates über jugendrelevante Themen gelten als Anträge an den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Verwaltung und sind dort je nach Zuständigkeit zu behandeln bzw. zu bearbeiten.